

Da der Staat den Inhalt seiner Rechtsordnung bestimmt, muß notwendig ein Staat neuer Ordnung auch die alten Gesetze, die er übernimmt, mit seinem neuen Inhalt erfüllen: „Wenn man davon ausgeht ..., dann ist dieser Inhaltswechsel bereits mit der Änderung der Staatsordnung eingetreten“²⁾. Ein Beispiel hierfür war z. B. die Anwendung der KriegswirtschaftsVO in den ersten Jahren nach 1945. Weiterhin sind diese Fragen besonders auf dem Gebiet des Familienrechts, gestützt auf die Bestimmungen der Verfassung, behandelt worden³⁾.

Freilich muß daher der demokratische Richter „auch auf dem Boden des ... überkommenen Rechts der Entwicklung zum neuen Recht den Weg bereiten“. Aber „das heißt nicht, daß von ihm verlangt werde, gegen das Gesetz zu handeln; es bleibt dabei: der Richter ist an das Gesetz gebunden“. Die Forderung der Anpassung des Rechts bezieht sich vielmehr darauf, „die im geschriebenen Gesetz gegebenen Möglichkeiten zu einer progressiven Gestaltung der Rechtsprechung auszunützen“⁴⁾. In diesem Sinne hat das OG in seiner Rechtsprechung den neuen Inhalt der übernommenen Gesetze herausgearbeitet.

Wenn von dem neuen Inhalt der alten Gesetze gesprochen wird, so bedeutet das, daß sie trotz gleichen Wortlauts (durch ihre richtige Anwendung auf die neuen ökonomischen Verhältnisse eine andere politische und wirtschaftliche Auswirkung erhalten haben. Die Anwendung der übernommenen Bestimmungen bleibt aber bindende Pflicht, des Richters, soweit diese Bestimmungen nicht im Widerspruch zur Verfassung und neueren Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik stehen und deshalb aufgehoben sind. Der Versuch, im Wege der „Veränderung der Rechtsform“ des § 222 BGB das wirtschaftlich gebotene Ergebnis zu begründen, wirft daher die entscheidende Frage auf, ob es sich bei dem von Such vertretenen Ergebnis in diesem Umfang und mit dieser Begründung noch um eine zulässige Methode der Rechtsanwendung handelt; denn im Ergebnis wird doch die übernommene Rechtsnorm des § 222 BGB für den überwiegenden Teil der Schuldverhältnisse beseitigt und durch eine andere Rechtsnorm ersetzt. Es bedarf also der Prüfung, ob die gegebene Begründung ausreicht oder ob das (gleiche) Ergebnis mit einer anderen Begründung erreicht werden kann.

II

In den Ausgangspunkten ihrer Untersuchung stimmen Such und Kleine überein, und darin ist ihnen vorbehaltlos zuzustimmen: einerseits ist es ein Ausdruck des Klasseninhalts des kapitalistischen Zivilrechts, daß das Rechtsinstitut der Verjährung in § 222 BGB lediglich als ein verzichtbares Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners ausgestaltet worden ist, andererseits ist es mit den Prinzipien der Plangebundenheit, der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der Vertragsdisziplin der volkseigenen Betriebe nicht zu vereinbaren, daß ein solcher gegenüber der gerichtlichen Geltendmachung einer verjährten Forderung von seinem Leistungsverweigerungsrecht nach § 222 BGB keinen Gebrauch macht. Aus § 1 der VO über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung vom 20. März 1952 (GBl. S. 225) leitet Such mit Recht den Satz ab, daß jedes subjektive Zivilrecht des volkseigenen Betriebes mit der verwaltungsrechtlichen Pflicht verbunden ist, es auszuüben. Es handelt sich aber hier zunächst eben um eine verwaltungsrechtliche Pflicht der staatlichen Betriebe. Kann man aus dieser Pflicht eine so weitgehende Änderung des Inhalts oder — wie Such will — auch der Rechtsform der zivilrechtlichen Bestimmung des § 222 BGB herleiten, daß aus dem Leistungsverweigerungsrecht das von Amts wegen zu beachtende Erlöschen der Forderung wird, mit der einzigen Einschränkung, daß eine nach Ablauf der Verjährungsfrist erbrachte Leistung nicht zurückgefordert werden kann? Die Einhaltung dieser verwaltungsrechtlichen Pflicht und auch die von Such herangezogene gerichtliche Aufgabe der Erziehung zur Plandisziplin könnte weitgehend

2) vgl. Benjamin, „Grundsätzliches zur Methode und zum Inhalt der Rechtsprechung“, NJ 1951 S. 152.

3) vgl. OZG Bd. 1 S. 70, 76/77 und OG in NJ 1951 S. 128 (dazu Nathan in NJ 1951 S. 119) und in NJ 1951 S. 185, 222.

4) Melsheimer in NJ 1948 S. 12.

auch auf dem von Kleine vorgeschlagenen Wege der eindringlichen Belehrung nach § 139 ZPO, ferner der Benachrichtigung der übergeordneten WB oder durch die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft im Zivilprozeß erreicht werden.

Grundsätzlich ist es aber nicht statthaft, aus dem bloßen Gesichtspunkt derartiger Verpflichtungen und der Zweckmäßigkeit die Unanwendbarkeit einer übernommenen Gesetzesbestimmung herzuleiten. Auch auf anderen Gebieten bestehen verwaltungsrechtliche oder sonstige Verpflichtungen, das subjektive Zivilrecht auszuüben. So würde z. B. auch ein Vormund pflichtwidrig handeln, wenn er in einem Prozeß gegen sein Mündel die Einrede der Verjährung nicht geltend machte und eine verjährte Forderung aus dem Mündelvermögen bezahlte. Die Folge hiervon ist aber nicht eine veränderte Anwendung des § 222 BGB, sondern das Eingreifen der Aufsicht des Vormundschaftsorgans. Auf eine ähnliche Pflicht stützt aber Such seine Ansicht, wenn er bei sozialistischen genossenschaftlichen Betrieben die Pflicht der Organe der Genossenschaft gegenüber den Genossen für ausreichend ansieht, um sein Ergebnis zu begründen.

III

Die grundsätzliche Bedeutung der Suchschen Argumentation besteht darin, daß er von dem einheitlichen, qualitativ neuen Charakter unseres Rechts ausgeht und demzufolge jede Rechtsnorm unabhängig von ihrem Wortlaut mit neuem Inhalt erfüllt. Das stimmt durchaus überein mit den Ausführungen der sowjetischen Wissenschaft über den einheitlichen sozialistischen Charakter des Sowjetrechts. Obwohl dieses „in den ersten Jahren des Sowjetstaates..... als sozialistisches Recht nicht zur vollen Entfaltung“ kam, war es „auch in der ersten Entwicklungsphase, des Sowjetstaates, in den ersten Monaten und Jahren der Schaffung der Sowjetordnung..... sozialistisch, sowohl nach seinem Ziel wie nach den Interessen, die es schützte, wie nach der Form und der Methode seiner Anwendung... Es war und ist eine Gesamtheit von juristischen Normen, die von dem Staat der Werktätigen festgesetzt wurden, der den Willen des werktätigen Volkes, die Diktatur des Proletariats verwirklicht“⁵⁾. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß die sozialistische Wirtschaft noch längere Zeit lediglich ein Sektor, wenn auch der führende, der Sowjetwirtschaft war, daß die Ausbeuterklasse noch nicht restlos beseitigt und die Ökonomik in ihrer Gesamtheit noch keine sozialistische war. Auch in der Übergangsperiode zum Sozialismus ist daher das Recht, weil es auf die Verwirklichung sozialistischer Ziele gerichtet ist und weil seine Grundprinzipien von Anfang an sozialistische Prinzipien sind, von dem Zeitpunkt an, in dem mit seiner Hilfe der Aufbau der Grundlagen des Sozialismus gefördert werden soll, sozialistisches Recht⁶⁾. Da ferner das Recht nach der grundlegenden Definition Wyschinskis⁷⁾ eine Gesamtheit von Verhaltensregeln ist, sind die Rechtsnormen jedes Staates ein dem Klassencharakter nach einheitliches System von Anordnungen. Diese Erkenntnis ist für die Auslegung und Anwendung der Gesetze besonders wichtig und „mahnt zur Vorsicht vor den sogenannten neutralen Rechtsnormen“, zu denen insbesondere auch die Verjährungsbestimmungen und die prozessualen Vorschriften gehören. Demnach könnte sich Such mit Recht darauf berufen, daß „aus dem Klassencharakter des Rechts als einer Gesamtheit, eines Systems von Verhaltensregeln die Parteilichkeit jeder einzelnen Norm“ folgt⁸⁾. Das gilt auch für die von unserem demokratischen Staat übernommenen alten Gesetze; auch diese sind „ohne Rücksicht auf ihre Entstehungszeit, ohne Rücksicht auf das ihrer Schaffung zugrunde liegende gesetzgeberische Motiv... gemeinsam mit den neu erlassenen Normen ein System dem Charakter nach einheitlicher Normen“. Deshalb können und dürfen die aus der früheren Gesetzgebung über-

5) A. J. Wyschinski, „Die innere Überzeugung und das sozialistische Rechtsbewußtsein im sowjetischen Prozeß“, RID 1952 Nr. 5 S. 3; vgl. auch Kröger in NJ 1952 S. 256.

6) vgl. M. P. Karewa, Recht und Moral in der sozialistischen Gesellschaft, Berlin 1954, S. 37 und 38.

7) Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtstheorie, Berlin 1953, S. 76, 122.

8) vgl. Klenner, Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts, Berlin 1954, S. 38.